

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Organisation des
Apothekenwesens (Apothekenordnung).
— Apothekenbetriebsordnung —**

Vom 2. April 1958

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I S. 231) wird in Durchführung des § 7 folgendes bestimmt:

I.

Einrichtung und Betrieb der Apotheken

§ 1

Kennzeichnung der Apotheken

(1) Eine öffentliche Apotheke muß gut sichtbar die Bezeichnung „Apotheke“ bzw. den Namen der Apotheke tragen. Bei verkehrsgünstiger Lage hat der Leiter für Hinweisschilder Sorge zu tragen.

(2) Die Kennzeichnung der Apotheken mit besonderen Namen richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Oktober 1952 über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung (MinBl. S. 169).

§ 2

Räume der Apotheke

(1) Die Apotheke besteht mindestens aus folgenden Räumen:

- a) Offizin,
- b) galenisches Laboratorium, analytisches Laboratorium,
- c) Materialkammer,
- d) Lagerräume,
- e) Arzneimittelkeller,
- f) Büro, Apothekenleiterzimmer,
- g) Nachtdienstzimmer, Belegschaftsraum,
- h) Spülraum,
- i) Pack- und Wirtschaftsräume.

(2) Die Apothekenräume dürfen nur für apothekenbetriebliche Zwecke verwendet werden.

(3) Pläne für Apothekenneubauten bzw. Umbauten sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zur fachlichen Bestätigung vorzulegen. Die Pläne sind unter Zugrundelegung der verbindlichen Richtlinien anzufertigen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben werden.

(4) Apothekenneubauten sind mit Zentralheizung zu versehen. Die Räume müssen nach den besonderen brandschutztechnischen Bestimmungen errichtet und eingerichtet werden.

(5) Eingangstüren und Fenster der Apotheke müssen in geeigneter Weise gegen Einbruch gesichert sein.

(6) Die Apothekenräume müssen zusammenhängend, trocken, verschließbar, gut zu lüften und die Arbeits- und Aufenthaltsräume außerdem hell und heizbar sein.

§ 3

Zweckbestimmung der Apothekenräume

Die Apothekenräume dienen folgenden Aufgaben:

- a) Die Offizin — zur Anfertigung von Arzneien in der Rezeptur und zur Abgabe von Arzneien an die Bevölkerung.
- b) Galenisches/analytisches Laboratorium — zur Herstellung der galenischen Präparate und für sonstige Defekturarbeiten sowie zur Ausführung aseptischer und analytischer Arbeiten. Bei be-

stehenden Apotheken ist eine Trennung des analytischen Laboratoriums vom galenischen anzustreben.

- c) Materialkammer — zur Aufbewahrung von Drogen und Chemikalien.
- d) Lagerraum — zur Aufbewahrung von Arzneimittelfertigwaren, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln, soweit diese in der Offizin nicht untergebracht werden können.
- e) Arzneimittelkeller — als Vorratsräume für kühl zu lagernde Arzneimittel.
- f) Spülraum — zur Reinigung der Arbeitsgeräte und zum Flaschenspülen.
- g) Packraum — zum Empfang der eingehenden Warenlieferungen und zur Ausgabe größerer Lieferungen.

§ 4

Einrichtung und Ausstattung der Apothekenräume

(1) Für die Einrichtung der Apothekenräume gelten die Richtlinien des anliegenden „Apothekeneinrichtungskataloges“ (Anlage 1).

(2) Die zur Ausführung von Arzneimitteluntersuchungen notwendigen Geräte müssen entsprechend dem durch Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen festgelegten Verzeichnis vorhanden sein.

(3) Die zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen Reagenzien, volumetrischen Lösungen und Indikatoren müssen vorrätig gehalten werden.

§ 5

Öffnungszeiten und Bereitschaftsdienst

(1) Die Öffnungszeiten und der Bereitschaftsdienst der Apotheken werden vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, festgelegt. Sie richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(2) In Orten mit mehreren Apotheken ist ein Bereitschaftsdienst in einem Dienstplan im Einvernehmen mit den Apothekenleitern festzulegen.

(3) In Orten mit nur einer Apotheke, in der der Leiter ohne pharmazeutische Mitarbeiter tätig ist, besteht außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Dauerbereitschaftsdienst mit Ausnahme der Mittagspause und der Zeit von Sonnabend 16 Uhr bis Montag 8 Uhr. Der Leiter der Apotheke hat im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Arzneimittelversorgung auch außerhalb des Bereitschaftsdienstes für Notfälle gesichert ist.

(4) Folgen Feiertage unmittelbar aufeinander oder auf einen Sonntag, so darf die Apotheke nur am ersten Tag geschlossen werden. Am zweiten Tag besteht Bereitschaftsdienst.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes kann die Abgabe durch ein Durchgabefenster erfolgen, das in geeigneter Weise im Eingang anzubringen ist.

(6) Während der Öffnungszeiten und des Bereitschaftsdienstes muß die Apotheke telefonisch erreichbar sein.

(7) Am Eingang der Apotheke müssen eine Klingel sowie ein Schild mit dem Hinweis auf die Öffnungszeiten und die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken angebracht sein, das auch nachts deutlich lesbar sein muß.

§ 6

Fachbücher, Zeitschriften sowie betriebswirtschaftliche Unterlagen

In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

- a) Deutsches Arzneibuch (DAB),
- b) Ergänzungsbuch zum DAB,